

## Satzung

### „Deutsches Mauthausen Komitee Ost e.V.“ (DMK Ost)

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsches Mauthausen Komitee – Ost e.V.“ (DMK Ost)
- (2) Der Verein versteht sich als Nachfolgeorganisation der „Deutschen Lagergemeinschaft ehem. Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen, Hinterbliebene und Freunde“, die nicht als juristische Person eingetragen war.
- (3) Der Verein bleibt korporatives Mitglied der Bundesvereinigung „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V.“ (VVN-BdA).
- (4) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Potsdam.

#### § 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein steht in der Tradition der „Lagergemeinschaft Mauthausen“, die mit der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes nach der Befreiung vom Faschismus von AntifaschistInnen, unabhängig von deren politischer, religiöser, sozialer und ethnischer Bindung, nach 1945 gegründet wurde;
- (2) Der Verein sieht im Schwur der Mauthausen-Häftlinge vom 16. Mai 1945 sein gültiges Leitmotiv, in dem es u.a. heißt: *„... Der vieljährige Aufenthalt im Lager hat in uns das Verständnis für die Werte einer Verbrüderung der Völker vertieft... Wir werden einen gemeinsamen Weg beschreiten, den Weg der unteilbaren Freiheit aller Völker, den Weg der gegenseitigen Achtung, den Weg der Zusammenarbeit am großen Werk des Aufbaus einer neuen, für alle gerechten freien Welt...“*;
- (3) Der Verein bewahrt die Erfahrungen der Antihitlerkoalition und orientiert sich am antifaschistischen Auftrag des Grundgesetzes. Er verteidigt die demokratischen Grundrechte.

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende wesentlichen Ziele:

- Mitwirkung an der gesellschaftlichen Ächtung und Überwindung von Nazismus, Rassismus, Antisemitismus und Militarismus;
- Unterstützung aufklärerischer antifaschistischer Positionen in Bildung, Wissenschaft, Medien- und Kulturpolitik;
- Mitwirkung bei der Pflege und Öffentlichkeit von Stätten des Gedenkens und Formen der Erinnerung an Verfolgung und Widerstand von 1933-1945, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Gedenkstätten des ehem. KZ Mauthausen, seiner Nebenlager und mit den Häftlings- und Verfolgtenorganisationen in Österreich und anderen Ländern;
- Unterstützung der Betreuung und Fürsorge für vom NS-Regime Verfolgte und deren Angehörige und Nachgeborene;
- Teilnahme an Aktivitäten zur Überwindung von Krieg und Terror als Mittel politischer Konfliktlösungen, für soziale Gerechtigkeit durch Friedenspolitik, Völkerverständigung und internationale Solidarität, Ablehnung jeglicher Form von Großmachtstreben und Revanchismus.

Der Verein verbindet die Erfahrungen und das Vermächtnis der Verfolgten und WiderstandskämpferInnen mit dem Engagement seiner Mitglieder aus nachfolgenden Generationen. Er ist offen für alle, die jede Form von Faschismus, Rassismus, Antisemitismus, Militarismus und Völkerhass ablehnen. Er ist bereit zur Zusammenarbeit mit allen Kräften, die die gleichen Ziele verfolgen. Er tritt für eine gewaltfreie Lösung politischer Konflikte ein.

Zur Verwirklichung der Ziele bedient sich der Verein folgender Mittel:

- er initiiert, organisiert und unterstützt Aktivitäten, die dazu dienen, die Erinnerung an die Zeit des NS-Regimes wach zu halten, um eine Wiederholung jeglicher Form des Nazismus zu verhindern, auch als Ideologie. Dazu dienen Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Publikationen, Angebote der politischen Bildung für SchülerInnen und

Jugendliche, wie Gedenkstättenfahrten und Projekte der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit;

- er fördert besonders das Interesse nachfolgender Generationen, junger Leute, an der Beschäftigung mit den Vereinsinhalten, um das Vermächtnis der ehem. Häftlinge, die Erinnerung an das NS-Regime wach zu halten und weiter zu tragen; die aktive Mitarbeit der Jugendgruppe des Vereins ist dabei besonders wichtig;
- er hält Kontakt zu ZeitzeugInnen und betreibt die aktive Sammlung von schriftlichen und gegenständlichen Zeitzeugnissen besonders zu ehemaligen Mauthausen-Häftlingen und TeilnehmerInnen am antifaschistischen Widerstand, wie auch zu ihren PeinigerInnen in Konzentrationslagern und Zuchthäusern;
- er ist zur kooperativen Zusammenarbeit mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, Lehr-, Forschungs-, Kultur- und medienpolitischen Institutionen bereit und bietet sich als sachkundiger Partner an;
- er betreibt eine eigene Internet-Präsentation und ein Vereinsinformationsblatt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein parteien- und weltanschaulich unabhängiger Zusammenschluss von ehem. Verfolgten des NS-Regimes, WiderstandskämpferInnen, jungen und älteren AntifaschistInnen; er strebt im Interesse der Arbeitsfähigkeit die Gemeinnützigkeit an;
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 52 – 55 der Abgabenordnung;
- (3) Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung, des Friedens und der Fürsorge für Verfolgte aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen und deren Angehörige;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Ziele und Aufgaben sowie die Satzung anerkennen;
- (2) Über die Mitgliedschaft natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die korporative Mitgliedschaft juristischer Personen die Mitgliederversammlung des Vereins;
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind formlos schriftlich an den Vorstand zu reichen;
- (4) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft hat der Antragsteller das Recht der Erwiderung in einer Versammlung des Vereins, die dann endgültig entscheidet;
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung des Vereins;
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären;
- (7) Ausschluss kann durch den Vorstand im Falle eines groben Verstoßes gegen die Satzung und/oder das Ansehen des Vereins erfolgen;

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins;
- (2) Natürliche Personen (Mitglieder) haben aktives und passives Wahlrecht; juristische Personen (korporative Mitglieder) genießen aktives Wahlrecht mit dem Stimmrecht einer natürlichen Person;

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften und Möglichkeiten am Vereinsleben zu beteiligen;
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen; die Höhe regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins;
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
  - die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl und Entlastung von Finanz/KassenprüferInnen,
  - Wahl von Delegierten (nach vorgegebenem Schlüssel) zum Bundeskongress der VVN-BdA bzw. zu anderen Organisationen im In- und Ausland,
  - Beschlussfassung zur Arbeit des Vereins, zu Satzungsänderungen, soweit sie nach Gesetz der 2/3 Mehrheit der Versammlung bedürfen,
  - Beschlüsse zur Beitrags- und Finanzordnung,
  - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
  - Beschlussfassung zur Mitgliedschaft juristischer Personen im Verein,
  - Endgültige Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
  - Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zur „Ehrenvorsitzenden“ oder zum „Ehrenvorsitzenden“ (oder mit anderem Namen) wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (5) Wenn es die Umstände des Vereins erfordern, kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Versammlung unter Vorlage der Tagesordnung einberufen.
- (6) Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedschaft muss der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen in Fällen, in denen das Vereinsrecht es verlangt, mit zwei Dritteln der Versammlungsteilnehmer beschließen. Andere Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst;
- (8) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig;
- (10) Die Beratungen der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Protokollführerin /vom Protokollführer gefertigt, von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter gegengezeichnet und auf Verlangen zur Kenntnis gegeben wird.

## § 8 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand sollen mindestens 5 Mitglieder gewählt werden, u.a.:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die Stellvertreter/in
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Beisitzer/in

Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten ordentlichen Wahl ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes kooptiert werden.

- (2) Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende vertreten. Beide zusammen repräsentieren den Vorstand im engeren Sinne (§ 26 BGB); im Innenverhältnis übernimmt der/die Stellvertreter/in die Vertretung bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden;
- (3) Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinsarbeit, wie z.B. die Arbeitsplanung, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, die Einwerbung von Sponsoren/ Spendern, die Verwendung des Vereinsvermögens, die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Festlegungen in der Beitrags- und Finanzordnung; Er kann Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben bilden;
- (4) Der Vorstand unterhält die notwendigen Beziehungen zu Behörden, Organisationen und Persönlichkeiten im Inland sowie außerhalb der BRD im Interesse der Ziele des Vereins und der Gewährleistung seiner Arbeitsfähigkeit.

### **§ 9 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen für satzungsgemäße Zwecke;
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Verwendung der Mittel regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Finanz-/KassenprüferInnen; sie sind für unangemeldete Kassenprüfungen mindestens einmal jährlich und für einen Finanzbericht in zweijährigen Abständen verantwortlich.

### **§ 10 Satzungsänderungen** auf Anforderung der Gerichte oder Finanzbehörden

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben und auf der nächstfolgenden Versammlung zu bestätigen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auflösen. In diesem Fall ist eine Abwicklerin/ein Abwickler zu bestellen;
- (2) Die Ankündigung der Auflösung ist allen Mitgliedern per „Einschreiben“ und mit einer Frist von 4 Wochen zu übersenden. Verhinderte Mitglieder können ihr Votum zur Auflösung auch schriftlich abgeben;
- (3) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen;
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind – nach Erfüllung von etwaigen Verbindlichkeiten – verbliebene Vermögenswerte der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der BRD e.V.“ (VVN-BdA) zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**Die Satzung wurde mit einstimmigem Beschluss auf der Gründungsversammlung des Vereins „Deutsches Mauthausen Komitee Ost“ am 22. Februar 2008 angenommen.**